

PLANZEICHEN BESCHREIBUNG



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

WR

REINE WOHNGEBIETE § 3 Bau NVO



ABWASSERLEITUNG



GRUNDSTÜCKSGRENZEN



BESTEH GEBÄUDE



GEPLANTE GEBÄUDE



FUSSWEG



OFFENE BAUWEISE NUR DOPPELHÄUSER ZUL



OFFENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG



DN 25°
DACHNEIGUNG VORGESCHRIEBEN



BAULINIE



BAUGRENZE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE



STRASSENFLÄCHEN BESTEHEND



STRASSENFLÄCHEN GEPLANT



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE



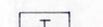
GARAGEN



ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN



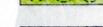
SPIELPLATZ



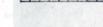
TRAFOSTATION



ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE



PRIVATE GRÜNFLÄCHE



HÖHENLINIE

BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

Für das Gebiet westlich vom Rennertweg der Gemeinde
Riegelsberg

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 34) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 18. Juni 1973 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte durch die Architektenarbeitsgemeinschaft Kurt Baldauf und Alwin Fabst.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

- | | |
|--|--|
| 1 Geltungsbereich | siehe Plan |
| 2 Art der baulichen Nutzung | WR |
| 2.1 Baugebiet | Wohngebäude und Garagen |
| 2.1.1 zulässige Anlagen | |
| Maß der baulichen Nutzung | |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse | 1 + 2 geschossig |
| 3.2 Grundflächenzahl | 0,4 |
| 3.3 Geschosflächenzahl | 0,2 |
| 3.4 Baumzahl | entfällt |
| 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen | nach Plan |
| 4 Bauweise | nach Typenplan mit Ausnahme der Grundstücke am Rennertweg |
| 5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen | nach Plan |
| 6 Stellung der baulichen Anlagen | nach Plan |
| 7 Mindestgröße der Baugrundstücke | 178,75 qm |
| 8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Erdgesch. FBOK bezogen auf NN) | nach Plan |
| 9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | nach Plan |
| 10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | nach Plan |
| 11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf | nach Plan |
| 12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen | entfällt |
| 13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen, und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe insbesondere solche des Verkehrs bestimmt ist. | entfällt |
| 14 Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung | entfällt |
| 15 Verkehrsflächen | nach Plan |
| 16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen | nach Plan |
| 17 Versorgungsflächen | Die öffentlichen Wegeflächen dienen auch der Verlegung von Ent- und Versorgungsleitungen |

- | | |
|---|-----------|
| 18 Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen | entfällt |
| 19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen | entfällt |
| 20 Grünflächen | nach Plan |
| 21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen | nach Plan |
| 22 Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft | entfällt |
| 23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen | nach Plan |
| 24 Flächen für Gemeinschaftstellplätze und Gemeinschaftsgaragen | nach Plan |
| 25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind. | entfällt |
| 26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhalten sind | entfällt |
| 28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Bewässern | entfällt |

Aufnahme von
Örtliche Bauvorschriften nach § 113 LBO

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Baugebiet 1 nach Typenplänen
Baugebiet 2 nach neuer Planung unter Einhaltung der Baulinien

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalern aufgrund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293).

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1 Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	entfällt
2 Flächen bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	entfällt
3 Flächen unter denen der Bergbau umgeht	entfällt
4 Flächen die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. ausgelegen.
vom: 8. Oktober 1973 bis: 8. November 1973 (einschl.)

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Gemeinderat am 19.12.1973 beschlossen.

Riegelsberg, den 29. Jan. 1974

Der Bürgermeister
[Signature]
Beauftragter

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen
[Signature]
IV 4-6-3312/74 K/12c

Im Auftrag
[Signature]
Bürgermeister

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 11.3.1974 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bürgermeister

PROJEKT SIGMA - RIEGELSBERG

BEBAUUNGSPLAN
FÜR DAS GEBIET WESTLICH VOM
RONNERTWEG

MASSTAB
1:500

GEZEICHNET GEHEHEN	SABINE WEGENER	BLATT. GR.	NR	454
DATUM	15.5.1973	ERSETZT	NR	

ARCHITECTENARBEITSGEMEINSCHAFT 6638 DILLINGEN